

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Kreisstadt Korbach

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat der Magistrat in seiner Sitzung am 26. März 2012 folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus beschlossen:

Allgemeines

1. Das Bürgerhaus ist eine Einrichtung der Kreisstadt Korbach und dient als Versammlungsort für die Erfüllung kultureller, sportlicher, konfessioneller und jugendpflegerischer Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, politischer Gruppierungen, der Feuerwehr und der Betreuung älterer Bürger.
2. Das Bürgerhaus steht allen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen privaten Zusammenschlüssen, soweit sie den Zweck nach Ziffer 1 erfüllen und in der Kreisstadt Korbach ansässig sind, kostenlos zur Verfügung.
3. Die Kreisstadt Korbach kann die Benutzung des Bürgerhauses durch Privatpersonen und Gruppen zulassen, die den Zweck nach Ziffer 1 nicht erfüllen. In diesen Fällen wird für die Bereitstellung von Räumen ein Benutzungsentgelt sowie eine Kautions erhoben. Der Einzug des Benutzungsentgeltes erfolgt per Rechnung. Die zu hinterlegende Kautions ist vor Beginn der Veranstaltung bei der Verwaltung einzuzahlen.
4. Die Anmeldung einer Veranstaltung hat spätestens drei Wochen vorher bei der Verwaltung bzw. dem/der Hausmeister/in zu erfolgen. Bei Terminüberschneidung hat die Erstanmeldung Vorrang. Die Verantwortlichen für die Veranstaltung sind bei der Anmeldung zu benennen.
5. Das Bürgerhaus ist schonend und pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Böden, Decken und Wände sowie für Fenster und Türen. Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen und das Inventar. Eine Befestigung von Wand- und Deckendekorationen durch Nägel, Reißbrettstifte, Schrauben und Klebestreifen o.ä. in Böden, Decken, Balken und Wände ist nicht gestattet. Grundsätzlich gilt: Das Bürgerhaus ist so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie es betreten wurde.
6. Die Benutzung des Bürgerhauses geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorene Gegenstände, abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Kreisstadt Korbach keine Haftung. Alle zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an und in den Räumen haftet der Veranstalter. In bestimmten Fällen kann die Verwaltung den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.

7. Die Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters stattfinden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zur Wahrung der Ordnung während der Veranstaltung zu treffen, sowie sich vor Beginn und nach Schluss von dem ordnungsgemäßen Zustand des Inventars und der Räume zu überzeugen.
8. Vor Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme der Räume und des Inventars zu bestätigen. Besondere Vorkommnisse im Verlauf der Veranstaltung sind zu dokumentieren.
9. Der/die Veranstalter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass:
 - die Eingangstüren während der Veranstaltung unverschlossen bleiben,
 - das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt, die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
 - das Rauchverbot im Bürgerhaus (öffentliches Gebäude) eingehalten wird,
 - die für die verschiedenen Räume laut brandschutzrechtlicher Genehmigung zulässigen Personenzahlen nicht überschritten werden,
 - die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere das Alkohol- und Rauchverbot für Jugendliche unter 18 Jahren eingehalten wird,
 - ruhestörender Lärm verhindert wird,
 - die gültige Sperrzeitverordnung eingehalten wird,
 - alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen und wieder abgeschaltet werden,
 - keine Tiere in das Bürgerhaus mitgebracht werden,
 - die Zufahrten zum Bürgerhaus nicht versperrt werden und
 - Fahrzeuge und Fahrräder an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
 - Schäden der Verwaltung oder dem/der Hausmeister/in unverzüglich gemeldet werden.
10. Verstöße gegen die Benutzungsordnung haben den Ausschluss des betreffenden Veranstalters von der Benutzung des Bürgerhauses zur Folge. Einzelpersonen kann befristet Hausverbot erteilt werden.

Benutzungsentgelte

1. Die Entgelte (Grundbeträge) für die Benutzung von Räumen des Bürgerhauses ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung. Die darin aufgeführten Beträge gelten für einen Veranstaltungstag (24 Stunden). Darin eingeschlossen ist eine angemessene Vor- bzw. Nachbereitungszeit.
2. Für gewerbliche oder überwiegend auf Gewinnerzielung gerichtete Veranstaltungen wird ein Zusatzentgelt in Höhe von 100 v. H. des maßgeblichen Grundbetrages berechnet
3. Für sonstige Inanspruchnahmen der Einrichtungen werden folgende Entgelte berechnet:
 - a) Für ausschließliche Benutzung der sanitären Einrichtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Außenbereich fallen Kosten in Höhe des tatsächlichen Reinigungsaufwandes an.
 - b) Für ausschließliche Nutzung der Strom- und Wasserversorgung im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Außenbereich fallen Kosten in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs an.
4. Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 1 werden Heizkostenzuschläge in Höhe von 30 v. H. der maßgeblichen Grundbeträge bei Veranstaltungen erhoben, die in der Zeit vom 1. November bis 31. März stattfinden. In der übrigen Zeit werden Heizkostenzuschläge von 30. v. H. der maßgeblichen Grundbeträge bei tatsächlicher Beheizung der Räume erhoben.
5. Die Reinigung erfolgt durch städtische Bedienstete. Die Höhe der Reinigungskosten für die einzelnen Räume ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung.
6. Keine Entgelte nach den Ziffern 1 bis 5 werden erhoben
 - a) von Korbacher Vereinen, Verbänden und Gruppen, die insbesondere als gemeinnützig anerkannt sind oder die von der Stadt Korbach als kultur-, jugendpflege- und sporttreibende oder einem sonstigen förderungswürdigen Zweck verfolgende Vereinigung regelmäßig gefördert werden. Jedoch nur bei Veranstaltungen, die satzungsmäßigen und förderungswürdigen Zwecken und Zielsetzungen dienen (z. B. Übungs- und Probearbeit, Wettkampfbetrieb, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen),
 - b) von karitativen Vereinen und Verbänden, Hilfsorganisationen und sonstigen Institutionen, die in allgemein anerkannter Weise im Interesse der Allgemeinheit tätig sind, jedoch nur bei Veranstaltungen, die den förderungswürdigen Zielsetzungen dienen,
 - c) von den Ortsvereinen/Ortsvereinigungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppierungen, jedoch nur bei Veranstaltungen, die den satzungsmäßigen Zielen dienen,
 - d) von der Volkshochschule bei Kultur- und Bildungsveranstaltungen,
 - e) von Korbacher Schulen bei Veranstaltungen mit direktem Bezug zu ihrem Bildungsauftrag,

7. Bei Veranstaltungen nach Ziffer 6 a) bis e), bei denen Eintrittsgelder oder Teilnehmerbeiträge erhoben werden oder eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststättenrecht besteht, werden Entgelte in Höhe von 50 v. H. der Grundbeträge erhoben sowie der Heizkostenzuschlag und die Reinigungskosten nach Ziffer 5 erhoben.
8. In Härtefällen kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag die Entgelte ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
9. Die Abrechnung der zu leistenden Entgelte erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.
11. Bei den Entgelten nach dieser Regelung handelt es sich um Nettoentgelte ohne Mehrwertsteuer. Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die berechneten Entgelte ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig sind, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.
-
12. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Korbach, 26. März 2012

DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT KORBACH

Anlage 1**Benutzungsentgelte für das Bürgerhaus
der Kreisstadt Korbach**

Raum	Bezeichnung	Benutzungsentgelt	
		Raum inkl. Endreinigung	mit Küche
Erdgeschoss			
Mehrzweckraum	Raum 11	150,00 €	
Mehrzweckraum	Raum 12	150,00 €	
Mehrzweckraum	Raum 11+12	265,00 €	
Mehrzweckraum	Raum 19	150,00 €	235,00 €
nur Küche		85,00 €	
Obergeschoss			
Veranstaltungsraum	Raum 101	300,00 €	430,00 €
Versammlungsraum	Raum 118	175,00 €	305,00 €
Galerie		150,00 €	
nur Küche		130,00 €	

In die Berechnung des Nutzungsentgeltes sind neben der eigentlichen Raummiete auch pauschalierte Reinigungskosten (35,- € je Stunde) bzw. Hausmeisterkosten (40,- € pro Stunde) eingerechnet. Sofern höhere Reinigungskosten aufgrund eines besonderen Aufwandes anfallen, wird der tatsächliche Aufwand berechnet.